

## **Antrag**

**der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Sicherheit des bayerischen Atomkraftwerks Gundremmingen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie im Hinblick auf die Nähe des Atomkraftwerks (AKW) Gundremmingen zu Baden-Württemberg beurteilt, dass das AKW die geltenden Anforderungen für Erdbebensicherheit nicht erfüllt;
2. ob ihr weitere Sicherheitsdefizite bekannt sind;
3. wie sie aus ihrer Sicht die von der RWE AG beantragte und vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unterstützte Leistungserhöhung beurteilt;
4. inwieweit das AKW bei einer Leistungserhöhung nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik nach ihrer Kenntnis überprüft werden muss;
5. ob das AKW Gundremmingen nach ihrer Kenntnis die grundlegenden Anforderungen des im November 2012 beschlossenen neuen kerntechnischen Regelwerks erfüllt;
6. ob sie sich dafür einsetzen wird, dass die derzeit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Sachverständigen durchgeführten Überprüfungen transparent und nach höchsten Maßstäben erfolgen.

30. 07. 2013

Filius, Renkonen, Raufelder, Schoch, Marwein, Dr. Murschel GRÜNE

### Begründung

Die beiden noch laufenden Blöcke des AKW Gundremmingen befinden sich nur wenige Kilometer von Baden-Württemberg entfernt. Sie sind die letzten Siedewasserreaktoren in Deutschland. Damit sind sie konzeptionell die Anlagen mit dem anfälligsten Sicherheitskonzept. Dennoch versucht der Betreiber des AKW Gundremmingen schon seit längerem, eine Leistungserhöhung, die grundsätzlich mit einer Risikoerhöhung verbunden ist, zu erreichen. Die bayerische Genehmigungsbehörde, das dortige Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, hat den Antrag gebilligt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Prüfung vorgelegt. Der damalige Bundesumweltminister Gabriel hat die Leistungserhöhung zurückgewiesen. 2012 hat die bayerische Landesregierung einen neuen Anlauf gemacht. Es steht zu befürchten, dass die bayerische Landesregierung noch vor der Bundestagswahl versucht, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu bewegen, ohne ausreichende Prüfung und transparente Diskussion in den Gremien der Genehmigungserteilung zuzustimmen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. August 2013 Nr. 3-0141.5 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie im Hinblick auf die Nähe des Atomkraftwerks (AKW) Gundremmingen zu Baden-Württemberg beurteilt, dass das AKW die geltenden Anforderungen für Erdbebensicherheit nicht erfüllt;*

Die Aufsicht über die Kernkraftwerke in Deutschland erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 des Atomgesetzes i. V. m. Artikel 87 c, 85 des Grundgesetzes, von Ausnahmen abgesehen, durch die Länder im Auftrag des Bundes. Dabei unterliegen die zuständigen Landesbehörden hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit ihres Handelns der Aufsicht durch den Bund. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Sicherheit des Kernkraftwerkes Gundremmingen ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Aus der Antwort der Bundesregierung auf die kleinen Anfragen der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/14340 und Drucksache 17/14386 – geht hervor, dass ein Abgleich der Erdbebenauslegung des Kernkraftwerkes Gundremmingen mit den neuen Sicherheitsanforderungen in Fachgesprächen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der zuständigen Aufsichtsbehörde erörtert werde. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Beherrschung des Bemessungserdbebens bei allen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Notkühlsträngen künftig gewährleistet sein wird.

*2. ob ihr weitere Sicherheitsdefizite bekannt sind;*

Der Landesregierung liegen keine weiteren Informationen über Sicherheitsdefizite des Kernkraftwerkes Gundremmingen vor.

3. *wie sie aus ihrer Sicht die von der RWE AG beantragte und vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unterstützte Leistungserhöhung beurteilt;*

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist zuständig für die Prüfung der beantragten Leistungserhöhung. Es hat diesen Antrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu bescheiden. Eine Genehmigung darf danach nur erfolgen, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gewährleistet ist.

Das Bundesumweltministerium prüft im Rahmen seiner Recht- und Zweckmäßigkeitssaufsicht das Verfahren. Ein Termin für den Abschluss der Prüfung ist noch nicht bekannt (siehe Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/14340). Eine Bewertung der beantragten Leistungserhöhung liegt nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung. Sie wäre auch nicht möglich, da ihr die Antragsunterlagen nicht vorliegen.

4. *inwieweit das AKW bei einer Leistungserhöhung nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik nach ihrer Kenntnis überprüft werden muss;*

Eine Leistungserhöhung ist eine wesentliche Veränderung des Atomkraftwerks. Deshalb ist nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes eine Änderungsgenehmigung zu beantragen. Damit stellt sich die Genehmigungsfrage für die gesamte Anlage neu, die Prüfung beschränkt sich jedoch auf den Anwendungsgegenstand und auf alle Anlageteile und betrieblichen Regelungen, auf die sich die geplante Änderung auswirken kann. Der Auswirkungsbereich einer Leistungserhöhung erfasst die Anlage sehr weitgehend. Damit ist das Atomkraftwerk auch weitgehend nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu prüfen. Es muss die nach diesem Maßstab erforderliche Vorsorge im gesamten Auswirkungsbereich gewährleistet sein. Da es sich um eine potenzielle Risikoerhöhung handelt, sind keinerlei Abstriche beim Maßstab des Standes von Wissenschaft und Technik zulässig.

5. *ob das AKW Gundremmingen nach ihrer Kenntnis die grundlegenden Anforderungen des im November 2012 beschlossenen neuen kerntechnischen Regelwerks erfüllt;*

Entsprechend der Bekanntmachung der „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ vom 22. November 2012 enthalten diese grundsätzliche und übergeordnete sicherheitstechnische Anforderungen im Rahmen des untergesetzlichen Regelwerks, welche der Konkretisierung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach § 7 Absatz 2 Nr. 3 des Atomgesetzes (AtG) sowie von Anforderungen nach § 7 d AtG dienen. Weiter heißt es in dieser Bekanntmachung: „Im Hinblick auf die in Deutschland betriebenen Kernkraftwerke betrifft dies Änderungsgenehmigungen. Dabei ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Reichweite der behördlichen Prüfung in Änderungsgenehmigungsverfahren zu beachten. Die „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ sind ferner bei sicherheitstechnischen Bewertungen im Rahmen der §§ 17, 19 AtG heranzuziehen; die Veröffentlichung ist jedoch kein Anlass für eine gesonderte Sicherheitsüberprüfung. Die in der jeweiligen Genehmigung getroffenen Festlegungen haben Bestand, soweit diese Festlegungen nicht durch neuere Erkenntnisse in Frage gestellt und somit neu bewertet werden müssen. Ein Eingriff in den Genehmigungsbestand ist nur unter den Voraussetzungen von § 17 AtG möglich.“

Es ist Aufgabe der zuständigen bayerischen Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob unter diesen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegebenen Grundsätzen die Anforderungen der „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ durch das Kernkraftwerk Gundremmingen erfüllt werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die bayerische Behörde die Erfüllung der Anforderungen im gesetzlichen Rahmen durchsetzen wird.

*6. ob sie sich dafür einsetzen wird, dass die derzeit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Sachverständigen durchgeführten Überprüfungen transparent und nach höchsten Maßstäben erfolgen.*

Die beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Sachverständigen durchgeführten Überprüfungen werden voraussichtlich in eine bundesaufsichtliche Stellungnahme zu dem Genehmigungsverfahren einfließen. Diese ist dann von der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen. Sie wird somit in den Genehmigungsbescheid eingehen.

Das Bundesumweltministerium hat schon früher einen Antrag auf Leistungserhöhung zurückgewiesen, insbesondere nachdem die Reaktor-Sicherheitskommission gegenüber dem Vorhaben Kritikpunkte geäußert hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Zurückweisung des Leistungserhöhungsantrags gewährleistet ist, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nicht nachgewiesen wird.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor